

Die Zurückführung der Kriegsbeschädigten ins tätige Leben.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die der Krieg der Gesamtheit des Volkes auferlegt, ist die Ehrenpflicht, die Kriegsbeschädigten körperlich, geistig und materiell so weit als möglich wiederherzustellen und dem praktischen Leben zurückzugeben. Während die Heeresverwaltung alle denkbaren Maßnahmen getroffen hat, um die Verletzungen der Kriegsbeschädigten so weit wie möglich zu heilen, sind die Einrichtungen für die wirtschaftliche Kriegsbeschädigten-Fürsorge bestrebt, den Kriegsverletzten die Möglichkeit zu einem durch ihre Verletzungen ungehemmten tätigen Leben zu eröffnen. Das Arbeitsfeld der Fürsorgestellen ist notwendigerweise ein sehr vielseitiges. Ihre wichtigste Aufgabe aber sehen die Fürsorgestellen in der Wiedergewinnung der Verstümmelten oder sonstwie dauernd Geschädigten für das tätige Leben. Denn mit Mitgefühl und einer Rente ist es noch nicht getan. Das Lebensglück der Verwundeten und der Bedarf des Volkes an Arbeitskräften verlangen nach einer weitestgehenden Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Wenn der an Armen und Deinen Verletzte ausgeheilt ist, wenn er von der Heeresverwaltung sein künstliches Bein,

seinen künstlichen Arm geliefert erhalten hat, so ist er damit selbstverständlich noch längst nicht wieder arbeitsfähig. Der Verletzte muß sich erst im Gebrauch des künstlichen Gliedes üben, vielfach muß es seinem Körper und seinen persönlichen Bedürfnissen erst noch genauer angepaßt werden, bis es überhaupt für ihn gut brauchbar wird. Vor allem muß der Träger des künstlichen Gliedes Gelegenheit haben, es bei der Arbeit, in der Werkstatt, am Schreibpult, oder wo es sonst nötig ist, auszuprobieren, seine zweckentsprechende Verwendung zu lernen — oder, wenn nötig, auch umzulernen.

Im Einverständnis und mit Unterstützung der Militärbehörden nehmen die Fürsorgestellen die hier geschilderte Aufgabe auf sich. An vielen Orten sind Einarmigenschulen für Kriegsverletzte gegründet worden, Übungswerkstätten für Leute mit künstlichen Gliedern treten in immer größerer Anzahl hinzu. Hierzu gehören auch die Kurse für das Ablezen gesprochener Worte vom Munde, die für Taubgewordene bestimmt sind, Blindenunterrichtskurse u. a. Von großer Bedeutung ist in der Folge die Arbeitsvermittlung für Kriegsverletzte. Hierbei wird der Grundsatz verfolgt, die Beschädigten so weit als möglich ihren alten Beruf zu erhalten. Besonders zu berücksichtigen ist bei der Arbeitsvermittlung der Umstand, daß trotz aller Bemühungen der Kriegsbeschädigte in vielen Fällen zwar eine verhältnismäßig große, aber doch nicht seine volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen kann, mindestens für die erste Zeit nach seinem Wiedereintritt. Wenn das dem Arbeitgeber und dem Beschädigten nicht rechtzeitig klar wird, und wenn sich dann für den Letzteren Schwierigkeiten ergeben oder es gar zu seiner Entlassung kommt, so wird dadurch dem Fürsorgewerk an ihm ein schwer gut zu machender Schade zugefügt.

Natürlich ist es andererseits eine Pflicht der Fürsorgeaktionen, keinen Kriegsbeschädigten ohne eine gründliche und gemignende Vorübung in das werktätige Leben zu entlassen. Auch hier liegt die wichtige Rolle, die die Übungswerkstätten in der Kriegsbeschädigtenfürsorge spielen müssen, klar zutage. In vielen Fällen allerdings bedingt es die Art der Verletzung, daß trotz aller Bemühungen ein Verbleiben des Beschädigten in seinem alten Berufe schwierig oder ausgeschlossen erscheint. Dann tritt die Berufsberatung der Fürsorgestellen in Tätigkeit. Die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen mag sich an den einzelnen Stellen in etwas verschiedener Weise abspielen.

Als ein Beispiel sei die Berufsberatungsstelle in A l t o n a geschildert. Von ihr werden zu den einzelnen Sitzungen stets fachverständige Vertrauensmänner aus dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerkreise desjenigen Berufes hinzugezogen, dem der Beschädigte angehört hat, und auch solche desjenigen Berufes, der für ihn als ein neuer etwa in Frage kommt. An jeder Sitzung nimmt auch ein ärztlicher Sachverständiger teil. In Gegenwart des Beschädigten und auf Grund des ärztlichen Befundes über seine Arbeitsfähigkeit werden dann die Aussichten erörtert, die sich dem Beschädigten in seinem alten oder in einem neuen Berufe bieten. So erhält dieser dann die Unterlagen für seinen letzten Entschluß. Muß er tatsächlich einen neuen Beruf ergreifen, so übernimmt die Fürsorgestelle die Einleitung der dazu nötigen Schritte. Sie steht ihm zur Seite, falls Schreibwerk, Eingaben usw. dazu nötig sein sollten, und so übernimmt sie vor allen Dingen seine Ausbildung für den neuen Beruf.